

VOTUM

2/2015



drb-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Seite 3

Die PEBB\$Y-Fortschreibung 2014

Seite 7

Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2015 auch für die Besoldung im Land Berlin?

Seite 10

Neues zur Besoldung

Seite 14

Veranstaltung mit dem Senator

Seite 16

Berlin sucht Rechthaber

Seite 16

Forum Geldauflagen

Seite 18

Studienreise des Sozialgerichts Berlin

Seite 19

Geschäftsstelle des Landesverbandes neu besetzt

Seite 19

Aus der Mitgliedschaft

Seite 20

Veranstaltungen

Seite 21

Rezensionen

Seite 2

Editorial und Impressum



■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Seit dem Erscheinen der letzten Ausgabe des VOTUMS hat sich Einiges getan:

Im April wurden die Ergebnisse der PEBB§Y-Erhebung aus dem Jahr 2014 veröffentlicht. Am 5. Mai erging dann das mit Spannung erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Amts(un)angemessenheit der Richterbesoldung. Und im September entschied der Europäische Gerichtshof über die Altersdiskriminierung der Berliner Richter durch die Besoldungsüberleitung im Jahr 2011.

Unter anderem mit diesen für uns Richter und Staatsanwälte wichtigen Themen befasst sich das vorliegende VOTUM.

Darüber hinaus hält das VOTUM wieder Berichte über Veranstaltungen und Neues aus der Mitgliedschaft für Sie bereit.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Schriftleitung

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

■ Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.



■ Die PEBB§Y-Fortschreibung 2014

Das Gutachten liegt vor!

Am 22. April 2015 hat der Bundesverband auf seiner Internetseite (<http://www.drb.de/cms/index.php?id=133&L=0>) das Gutachten der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 veröffentlicht. Es handelt sich um vier, als Bände bezeichnete pdf-Dateien mit insgesamt 2.094 Seiten. Das eigentliche Gutachten füllt den Hauptband. Im Auswertungsband findet sich das zugrundeliegende Zahlenwerk. Der Anlagenband befasst sich mit Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Fortschreibung. Der Dokumentationsband behandelt ausschließlich die (gescheiterte) Fortschreibung bei den Serviceeinheiten.

Angesichts des abschreckenden Umfangs des Gutachtens soll im Folgenden ein Überblick über den Ablauf und die Ergebnisse der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 gegeben werden. In diesem Zusammenhang werden auch einige der Einwände behandelt, denen sich die Fortschreibung ausgesetzt sieht.

Ziel und Ablauf der PEBB§Y-Fortschreibung

Ziel der Fortschreibung war es, länderübergreifend bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für den gesamten Geschäftsanfall zu ermitteln, insbesondere die Bearbeitungszeiten der Verfahren von ihrem Eingang bis zum statistischen Abschluss und ggf. noch danach.

Zu diesem Zweck hatten die Landesjustizverwaltungen vorgegeben, wie der Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften in sogenannte PEBB§Y-Produkte zu zerlegen war, die wiederum aus einem oder mehreren sogenannten Erhebungsgeschäften bestanden. Die Einzelheiten lassen sich dem Anlagenband auf S. 177-248 entnehmen.

Die Erhebung der Bearbeitungszeiten erfolgte durch Selbstaufschreibung. Dazu hatte jeder an einem Verfahren beteiligte Bedienstete eines Gerichts bzw. einer Staatsanwaltschaft getrennt nach Laufbahnen die von ihm zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. Juni 2014 aufgewandten Arbeitsminuten fortlaufend auf einer jedem Verfahren zuge-

ordneten Erhebungskarte zu erfassen. Zudem wurden auf dieser Erhebungskarte Eckdaten des Verfahrens vermerkt, nämlich die für die Einordnung des Verfahrens erforderliche Nummer des Erhebungsgeschäfts, das Datum des Eingangs und ggf. des statistischen Abschlusses des Verfahrens sowie das Aktenzeichen. Das Aufschreiben erfolgte zwar anonym, allerdings war über die Aktenzeichen natürlich eine zumindest grobe Zuordnung zu einzelnen Bediensteten möglich. Die keinem bestimmten Verfahren zuzuordnenden Arbeitszeiten, z.B. Fortbildungszeiten, wurden auf sogenannten Geschäftskarten erfasst.

In bestimmten Bereichen erschien eine auf einzelne Verfahren bezogene Erhebung der Bearbeitungszeiten nicht sinnvoll, z.B. bei Betreuungssachen, Handelsregistersachen, Mahnverfahren oder Unbekannt-Verfahren der Staatsanwaltschaften. Insoweit wurde bei der Erhebung abweichend vorgegangen. Einzelheiten ergeben sich aus S. 31 f. des Hauptbands.

In Berlin waren das Kammergericht, das Landgericht und die Staatsanwaltschaft als Erhebungsdienststellen an der Fortschreibung beteiligt, in Brandenburg das Landgericht Frankfurt (Oder) und die Staatsanwaltschaft Cottbus.

Die bei den Erhebungsdienststellen gesammelten Erhebungskarten gingen nach Entfernen der Aktenzeichen an PwC. Dort wurden sie eingescannt und die Daten daraus erfasst. Das Konzept, nach dem anhand dieser Daten die sogenannten Basiszahlen, d.h. die bundesweiten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, ermittelt wurden, wird im Hauptband auf S. 23-32 dargestellt.

Ein wesentlicher Arbeitsschritt bei PwC war die Plausibilisierung und Bereinigung der Daten von (vermeintlichen) Fehlern, erläutert im Hauptband auf S. 88 ff. In Ausnahmefällen wurden die Daten einzelner Erhebungsdienststellen zu bestimmten PEBB§Y-Produkten unberücksichtigt gelassen, weil sie zu stark von den Mittelwerten abwichen, siehe dazu S. 101 ff. des Hauptbands.

Die neuen Basiszahlen

Die **Länderbasiszahlen**, d.h. die in den einzelnen Ländern ermittelten durchschnittli-



chen Bearbeitungszeiten zu den PEBB§Y-Produkten (und den darin zusammengefassten Erhebungsgeschäften), sind geordnet nach Art der Erhebungsdienststelle und Ländern im Auswertungsband zusammengestellt:

OLG/KG	S. 33-38 (40-51)
LG	S. 97-116 (118-147)
AG	S. 214-235 (237-280)
GenStA	S. 304-305 (307-310)
StA	S. 361-384 (386-431)

Zu den Länderbasiszahlen ist anzumerken, dass Unterschiede nicht auf eine größere oder geringere Arbeitsbelastung in den Ländern oder gar bei bestimmten Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften schließen lassen. Die Arbeitsbelastung ergibt sich erst unter Berücksichtigung der Anzahl der Verfahren und der Bediensteten.

Die neuen **Bundesbasiszahlen**, die es für PwC zu ermitteln galt, finden sich auf folgenden Seiten des Hauptbands:

OLG/KG Familiensachen	S. 134
OLG/KG Strafsachen	S. 134
OLG/KG Zivilsachen	S. 135
LG Strafsachen	S. 138
LG Zivilsachen	S. 140
AG Betreuungssachen	S. 144
AG Familiensachen	S. 145 f.
AG Insolvenzsachen	S. 150
AG Mobilienvollstreckung	S. 150
AG Nachlasssachen	S. 151
AG Registersachen	S. 152 f.
AG Strafsachen	S. 154
AG Zivilsachen	S. 155
GenStA Rechtssachen	S. 160
StA Rechtssachen	S. 163 f.

Hervorzuheben sind die folgenden Bundesbasiszahlen zu den häufigsten PEBB§Y-Produkten:

Beim **Amtsgericht** hat ein *Zivilrichter* für eine Mietsache 193 Minuten, für eine Nachbarschafts- oder Bausache 322 Minuten, für eine Verkehrsunfallsache oder WEG-Binnenstreitigkeit 239 Minuten und für eine „sonstige Zivilsache“ 152 Minuten zur Verfügung. Der *Familienrichter* hat für Ehesachen einschließlich Versorgungsausgleich als Folgesache 131 Minuten, für güterrechtliche Verfahren 309 Minuten, für Unterhaltsverfahren 318 Minuten und für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren durchschnittlich 222

Minuten Zeit. Dem *Strafrichter* werden für ein Strafbefehlsverfahren 35 Minuten, für eine OWi-Sache 39 Minuten und für allgemeine Strafsachen 157 Minuten eingeräumt. Für Schöffensachen stehen 423 Minuten zur Verfügung.

Beim **Landgericht** werden einer *Zivilkammer* z.B. für Bau- und Architektensachen sowie Arzthaftungssachen 1.193 Minuten, für Verkehrsunfall- oder Kapitalanlagesachen 747 Minuten, für Mietsachen 443 Minuten und für Berufungen 541 Minuten eingeräumt. Eine *Strafkammer* hat für Wirtschaftsstrafsachen 25.623 Minuten, für Schwurgerichtssachen 11.790 Minuten, für Jugendstrafsachen 9.195 Minuten, für allgemeine Strafsachen 6.049 Minuten und für Berufungen 652 Minuten zur Verfügung.

Bei der **Staatsanwaltschaft** müssen z.B. für Kapitalsachen 1.909 Minuten, für Btm-Verbrechen 550 Minuten, für sonstige Verbrechen 513 Minuten, für Wirtschaftsstrafsachen 536 Minuten, für Btm-Vergehen 58 Minuten, für Verkehrssachen 50 Minuten, für sonstige allgemeine Strafsachen 99 Minuten und für Jugendstrafsachen 69 Minuten ausreichen.

Grundlegende Einwände

Die PEBB§Y-Fortschreibung 2014 sieht sich grundlegender Einwände ausgesetzt:

Ausgangspunkt der Personalbedarfsberechnung müssen **die erforderlichen statt der tatsächlichen Bearbeitungszeiten** sein. Denn auch der eifrigste Richter oder Staatsanwalt wird über kurz oder lang die Bearbeitungszeiten seiner Arbeitsbelastung anpassen, d.h. die Bearbeitungstiefe verringern, um nicht Rückstände zu bilden. Die tatsächlichen Bearbeitungszeiten sinken also mit der Arbeitsbelastung und sind nicht aussagekräftig, wenn Richter und Staatsanwälte überlastet sind oder die Überlastung durch Verringerung der Bearbeitungstiefe verschleiern. Neben den tatsächlichen Bearbeitungszeiten hätte also die tatsächliche bzw. verschleierte Überlastung erhoben werden müssen, um die Aussagekraft der ermittelten Bearbeitungszeiten beurteilen zu können. Das war nicht vorgesehen. Folge: Missstände können zum Maßstab werden.

Die **örtlichen Unterschiede und Besonderheiten** sprechen von vornherein gegen bun-

desweite Basiszahlen. Die Bearbeitungszeiten für Verfahren, die demselben PEBB§Y-Produkt zuzuordnen sind, können bei verschiedenen Erhebungsdienststellen deutlich voneinander abweichen. Schon die verfahrensgegenständlichen Sachverhalte sind abhängig von den örtlichen Verhältnissen, z.B. von der städtischen bzw. ländlichen Prägung des Einzugsbereichs, den ansässigen Unternehmen, der Alters- und Einkommensstruktur der Bevölkerung. So wird sich hinter einer Mietsache beim AG Marsberg kaum dasselbe verbergen, wie beim AG Charlottenburg. Betreuungs- oder Familiensachen beim AG Haldensleben und beim AG Tempelhof-Kreuzberg dürften gewisse Unterschiede aufweisen. Und auch die Vergleichbarkeit von Bausachen beim LG Stendal und beim LG Berlin darf bezweifelt werden. Hinzu kommen die örtlichen Besonderheiten bei der Bearbeitung von Verfahren. Insoweit wirken sich z.B. technische Ausstattung, Arbeitsabläufe sowie Aufgabenverteilung zwischen den Bediensteten verschiedener Laufbahnen und anderer Behörden auf die Bearbeitungszeiten aus, aber auch die Verfügbarkeit und das Niveau der an Verfahren beteiligten Rechtsanwälte, Polizeibeamten, Sachverständigen und Dolmetscher aus. Es kann also aus Berliner Sicht nicht ausreichen, dass sich an der Erhebung auch Gerichte und Staatsanwaltschaften beteiligt haben, die nach Größe und Einzugsgebiet mit den hiesigen Stellen vergleichbar sind, z.B. OLG Düsseldorf, OLG München und OLG Stuttgart, LG Köln, LG München I und LG Stuttgart, AG Düsseldorf, AG Köln und AG München, GenStA Düsseldorf und GenStA München, StA Köln, StA Frankfurt am Main, StA München I und StA Stuttgart.

Auffälligkeiten in Zivilsachen

Bei der Ermittlung der Basiszahl für **Familien-sachen bei den Amtsgerichten** wurde nicht die Zahl der Verfahren, für die Erhebungskarten abgegeben wurden, als Bezugsgröße genommen, sondern die deutlich höhere Zahl von Familiensachen gemäß den Statistiken der Landesjustizverwaltungen. Wie dann die für weniger Verfahren aufgeschriebenen Bearbeitungsminuten auf mehr Verfahren umgelegt wurden, lässt sich dem Gutachten von PwC nicht entnehmen. Liegt hier die Erklärung für den bei bestimmten Familiensachen festzustellenden Einbruch der neuen Basiszahlen im Vergleich zu den bisherigen um 20% und mehr?

Die für **Güterichtersachen bei den Landgerichten** ermittelte Basiszahl von 196 Minuten beruht ganz überwiegend (84% der bundesweit berücksichtigten Verfahren) auf den beim LG Berlin ermittelten Bearbeitungszeiten von im Durchschnitt 141 Minuten. Die Länderbasiszahlen für Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz liegen demgegenüber zwischen 448 und 592 Minuten. Sollten die krassen Unterschiede darauf beruhen, dass (nur) beim LG Berlin nicht vorab die Zustimmung der Parteien zur Abgabe an den Güterichter eingeholt wird, so dass etliche Güterichtersachen mangels Einigungsbereitschaft schnell erledigt sind, wären die Bearbeitungszeiten nicht vergleichbar.

Auffälligkeiten in Strafsachen

Bei **Schwurgerichtssachen** (neue Basiszahl: 11.790 Minuten) wurde die von einem Landgericht beigesteuerte durchschnittliche Bearbeitungszeit von nur 3.497 Minuten berücksichtigt, während die bei einem anderen Landgericht ermittelte durchschnittliche Bearbeitungszeit von 28.352 Minuten als Ausreißer unberücksichtigt gelassen wurde, jeweils ohne dass die Begründungen überzeugen können. Um die Auswirkungen zu verdeutlichen: Würde auch die geringe Bearbeitungszeit des ersten Landgerichts nicht berücksichtigt werden, käme man zu einer neuen Bundesbasiszahl von 13.093 Minuten, d.h. sie wäre um gut 11% höher.

Für **Wirtschaftsstrafsachen bei den Landgerichten** liegen die Länderbasiszahlen zwischen 13.520 Minuten und 47.696 Minuten; als Bundesbasiszahl wurden 25.623 Minuten ermittelt. Angesichts dieser Spreizung, die sich auf ein Vielfaches der Basiszahl von 6.049 Minuten für allgemeine Strafsachen beläuft, muss bezweifelt werden, dass bei Wirtschaftsstrafsachen überhaupt ein aussagekräftiger Durchschnitt gebildet werden kann. Ähnlich liegt es bei Schwurgerichtssachen mit Länderbasiszahlen zwischen 2.656 und 17.941 Minuten.

Auffälligkeiten bestehen auch bei **Strafsachen bei den Obergerichten**. Zu den Haftprüfungen hat das OLG München mit 70% die ganz überwiegende Zahl der Verfahren beigesteuert – allerdings auch eine äußerst niedrige durchschnittliche Bearbeitungszeit von nur 136 Minuten. Die Folge ist eine neue Bundesbasiszahl von 273 Minuten für das



PEBB§Y-Produkt bestehend aus Haftprüfungen, Auslieferungssachen und Klageerzwingungsverfahren. Müssen die anderen Obergerichte sich nun bayerischen Verhältnissen anpassen? Für das KG mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 278 Minuten wohl noch machbar. Aber das OLG Düsseldorf mit 429 Minuten und das OLG Stuttgart mit 440 Minuten dürften Schwierigkeiten bekommen, ganz zu schweigen vom OLG Celle mit durchschnittlich 725 Minuten. Ähnlich verhält es sich bei den Revisionen mit einer Bundesbasiszahl von 535 Minuten, die vom OLG München und vom KG mit 335 bzw. 377 Minuten unterschritten, vom OLG Stuttgart und vom OLG Celle mit 820 bzw. 732 Minuten aber deutlich überschritten wurde.

In die für **allgemeine Strafsachen bei den Staatsanwaltschaften** ermittelte Bundesbasiszahl von 89 Minuten sind die niedrigen Bearbeitungszeiten aus denjenigen Ländern eingeflossen, in denen Staatsanwälte auch Verfahren der Kleinkriminalität bearbeiten, weil keine Amtsanwälte beschäftigt werden. So liegen die Bearbeitungszeiten bei den Staatsanwaltschaften aus Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen zwischen 80 und 90 Minuten. Demgegenüber sind 132 Minuten ermittelt worden bei den Staatsanwaltschaften Berlin und Frankfurt am Main, wo eigenständige Amtsanwaltschaften eingerichtet sind und diese die Verfahren der Kleinkriminalität bearbeiten – mit der Folge, dass sich bei den Staatsanwaltschaften die aufwändigeren Verfahren verdichten.

Für **Wirtschaftsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften** wurde eine Bundesbasiszahl von 536 Minuten ermittelt. Das trifft die mit Großverfahren belasteten Staatsanwaltschaften hart und ist nicht hinnehmbar. Fehlerhaft ist schon die Zusammenfassung ganz unterschiedlicher Wirtschaftsstrafsachen zu einem einzigen PEBB§Y-Produkt. Es reicht auch nicht aus, dass für Verfahren bei Schwerpunkt- und Nichtschwerpunktstaatsanwaltschaften zwei getrennte Erhebungsgeschäfte mit 589 bzw. 150 Minuten gebildet worden sind. Denn die Einstufung als Schwerpunktstaatsanwaltschaft zieht es nach sich, dass sämtliche dort bearbeiteten Wirtschaftsstrafsachen als solche bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften gelten, so dass z.B. die wenig aufwändigen Geldwäscheverdachtsanzeigen und Umweltsachen die Bearbeitungszeiten gedrückt haben. Die

Trennung in große und kleine Verfahren wurde aufgegeben. Verzerrend wirkt sich auch aus, dass die Bearbeitungszeiten der Wirtschaftsfällen gar nicht berücksichtigt worden sind, auch wenn sie – mit regionalen Unterschieden – mehr oder weniger Aufgaben von Staatsanwälten wahrnehmen.

Die in den letzten Jahren neu geschaffenen **Zuständigkeitskonzentrationen bei den Staatsanwaltschaften**, z.B. für Computerkriminalität oder ärztlichen Abrechnungsbetrug, sind gar nicht berücksichtigt worden. Dies obwohl auf der Hand liegt, dass der Aufwand für die entsprechenden Verfahren mit keinem der PEBB§Y-Produkte zutreffend erfasst wird.

Wie geht es weiter?

Die große Frage ist natürlich, welche Schlüsse die Landesjustizverwaltungen aus den neuen Basiszahlen ziehen. Derzeit berät die sogenannte Pensenkommission (Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsrechnung) das Gutachten. Es liegt nahe, dass die Länder in Einzelfällen von den Basiszahlen abweichen, um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Bei bestimmten PEBB§Y-Produkten sind ohnehin landesspezifische Festlegungen vorgesehen, z.B. bei Rufbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienst, Aus- und Fortbildung sowie IT-Angelegenheiten. Angesichts der Unterschiede bei den Gerichtsstrukturen (Präsidenten- bzw. Direktorengerichte) und der Beschäftigung von Amtsanwälten dürften aber auch bei anderen Produkten landesspezifische Abweichungen geboten sein.

Zudem muss geklärt werden, ob die Basiszahlen auch für die gerichts- bzw. behördeninterne Personalverteilung heranzuziehen sind und nicht nur für die Berechnung des Personalbedarfs der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Das betrifft diejenigen Dienststellen, bei denen intern Sonderzuständigkeiten geschaffen worden sind, für die es keine besonderen PEBB§Y-Produkte (mehr) gibt. Das ist in Berlin der Fall beim AG Tiergarten (z.B. für Btm-, Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen) und bei der Staatsanwaltschaft (z.B. für einzelne Wirtschaftsstrafsachen, OK-Sachen und Computerkriminalität).

Die mit dem Gutachten von PwC vorgelegten neuen Basiszahlen können also nur als

erste Anhaltspunkte für den tatsächlichen Personalbedarf der Gerichte und Staatsanwaltschaften angesehen werden und bedürfen der Überprüfung und Anpassung durch die Landesjustizverwaltungen. Der Deutsche Richterbund wird die weitere Entwicklung kritisch begleiten.

Charlotte Wiedenberg und Dr. Udo Weiß
charlotte.wiedenberg@drb-berlin.de
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Konsequenzen aus dem Urteil des BVerfG vom 5. Mai 2015 auch für die Besoldung im Land Berlin?

Gegenstand der Karlsruher Entscheidung, die (ausschließlich) zur R-Besoldung ergangen ist, waren

- zwei Vorlagen des Oberverwaltungsgerichtes Münster zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der Richter und Staatsanwälte in der BesGr. R 1 in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2003
- vier Vorlagen des Verwaltungsgerichts Halle zur Verfassungsmäßigkeit der R 1 Besoldung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 und 2010 sowie
- die Vorlage des Verwaltungsgerichts Koblenz zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung eines Leitenden Oberstaatsanwaltes (BesGr. R 3) in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Januar 2012.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes in drei Stufen geprüft. Es zieht auf der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung heran. Sind mindestens drei der Parameter erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Innerhalb der zweiten Prüfungsstufe kann diese Vermutung anhand weiterer Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden. (Erst) innerhalb der dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht, wie beispielsweise dem Verbot der Neuverschuldung (sog. Schuldenbremse), vorzunehmen.

Die Parameter der ersten Prüfungsstufe sind (jeweils bezogen auf das betreffende Land) die folgenden:

- eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Angestellten von mehr als 5 % des Indexwertes bezogen auf die letzten 15 Jahre
- eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex von mehr als 5 % bezogen auf die letzten 15 Jahre
- eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex von mehr als 5 % bezogen auf die letzten 15 Jahre
- eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den einzelnen Besoldungsgruppen
- eine deutliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern von mehr als 10 %.

Noch in der Dezember Ausgabe 2014 des Hauptstadt Magazins des Deutschen Beamtenbundes hat Bundesinnenminister de Maiziere - bisher übrigens unwidersprochen - die Auffassung vertreten, grundlegende Veränderungen in der Besoldungsentwicklung könne er nicht feststellen. Nach wie vor liege die Besoldung von Bund und Ländern überwiegend nahe beieinander. Daher sehe er weder die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitgeber beeinträchtigt noch signifikante Abwanderungsbewegungen, die die Qualität oder Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes einengten. Es ist daher zu begrüßen, dass nunmehr nach dem Urteil zur W-Besoldung aus dem Jahre 2012 fast neun Jahre nach Inkrafttreten der Föderalismusreform eine Entscheidung vorliegt, die trotz des weiten politischen Ermessensspielraumes der Landesparlamente, den das BVerfG nicht antasten konnte und auch nicht antasten wollte, Prüfungsmaßstäbe für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung (und der Versorgung) in den Ländern liefert.

Es war allerdings absehbar, dass dem Urteil zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Land Berlin wenig Aussagekraft zukommt. Zum einen hat das Gericht unter Zugrundelegung volkswirtschaftlicher Kennzahlen Prüfungskriterien benannt, die mit einem erheblichen Prüfungsaufwand für die mit der Besoldung und Versorgung befassten Verwaltungen und Ministerien verbunden sind. Insbesondere die auf der Basis eines



Rückrechnungszeitraumes von 15 Jahren vorzunehmenden Indexermittlungen werden Schwierigkeiten bereiten. So hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage (Abghs Drs. 17/16308) am 5. Juni 2015 bereits darauf hingewiesen, die Frage nach den Auswirkungen des Urteils für die Berliner Richterinnen und Richter sowie die Berliner Beamtinnen und Beamten und dem gegebenenfalls daraus folgenden Handlungsbedarf bedürfe noch näherer Prüfung. Es seien Datenerhebungen sowie umfangreiche Berechnungen für längere Zeiträume notwendig. Soweit Besoldungsdifferenzen zwischen dem Land Berlin und dem Land Sachsen-Anhalt erfragt würden, werde davon abgeraten, gegebenenfalls voreilige Schlüsse zu ziehen.

Der Rückrechnungszeitraum von 15 Jahren ist vom BVerfG wohl auch deswegen in den Fokus genommen worden, weil damit eine erhebliche Zeitspanne umfasst ist, die vor Inkrafttreten der Föderalismusreform, bis zu der es bundesweit eine einheitliche Besoldung und Versorgung gab, liegt. Die vielfach in der Politik propagierte „Sprengung“ der Länderhaushalte aufgrund einer differenzierten Entscheidung aus Karlsruhe ist damit kaum zu befürchten. Abgesehen davon war zu erwarten, dass die Vorlagen aus Münster zur Besoldung im Jahre 2003 (!) sowie aus Koblenz zur Besoldungsentwicklung in Rheinland-Pfalz, die erst ab dem Jahre 2012 zu Abweichungen gegenüber dem Bund und beispielsweise dem Freistaat Bayern geführt hat, keine Bestätigung durch das BVerfG erfahren würden.

Für die Situation in Berlin hat die Entscheidung des BVerfG insbesondere zur Konsequenz, dass der Zeitraum von September 2004 bis August 2010, in dem - anders als im Bund und allen anderen Bundesländern - eine Besoldungs- und Versorgungsanpassung nicht stattgefunden hat, nur erheblich unterdurchschnittlich in die Berechnungen Eingang finden kann. Das gleiche gilt für Mietsteigerungen. Nach den jüngsten Daten des Immobilienmarktes ist die durchschnittliche Angebotsmiete in Berlin innerhalb von 8 Jahren um 44 % auf 8,55 Euro pro Quadratmeter gestiegen. Diese Entwicklung ist umso bedauerlicher, als im Rahmen der Neuordnung der Besoldungstabellen aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Altersdiskriminierung die sog. „Bestandsbeamten“ und „Bestandsrichter“, also dieje-

nigen Kolleginnen und Kollegen im mittleren Berufs- und Lebensalter, die das Rückgrat einer überalterten Berliner Verwaltung und Justiz bilden, gegenüber Berufsanfängern aus haushaltspolitischen Erwägungen heraus benachteiligt wurden.

Gerade im Zeitraum von 2004 bis 2010 ist der Abstand in der Besoldung und Versorgung zum Bund und anderen Ländern stetig gewachsen, während Beamte und Richter im Land Berlin neben der drastischen Kürzung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) bereits im Jahre 2003 zusätzliche Belastungen durch Restriktionen in der Beihilfe (Kostendämpfungspauschale) hinnehmen mussten. Es ist daher nicht verwunderlich, dass viele Beschäftigte des Landes Berlin das Gefühl haben, vorrangig sie sollten den Landeshaushalt sanieren, während für viele andere Projekte dagegen Geld vorhanden sei. Hinzu kommt, dass der Berliner Haushalt im Jahr 2014 erneut mit einem außerordentlich guten Ergebnis abgeschlossen hat. Nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes wurde ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 872 Mio Euro erzielt, es konnten Schulden im Umfang von rd. 450 Mio Euro getilgt werden. 2012 lag das Plus bei 677 Mio Euro, 2013 bei 477 Mio Euro.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage bleibt (nur) der Appell an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, die dort seit 2012 anhängigen Berufungsverfahren zur Feststellung der Amtsangemessenheit der Besoldung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG, aber auch der Berliner Besoldungsbesonderheiten zügig sowie nach konsequenter den Amtsermittlungsgrundsatz der Verwaltungsgerichtsordnung berücksichtigender Rechtsprüfung zu entscheiden und ggf. das BVerfG im Wege einer Richtervorlage mit der Berliner Situation zu befassen. Denn zu Einzelheiten der Amtsangemessenheit der Besoldung und Versorgung, d.h. der Anknüpfung an das Statusamt, den Verantwortungsbereich und die dienstliche wie außerdienstliche Beanspruchung des Stelleninhabers und seine Ausbildung, hat sich das BVerfG in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 nur sehr zurückhaltend geäußert. Gerade dies spielt aber in der Bundeshauptstadt Berlin, in der Bundes- und Landesbehörden vertreten sind (und miteinander um qualifiziertes Personal konkurrieren) und in der auch im Tarifbereich Berlins teilweise das erheblich attraktivere Tarifrecht des Bundes und der VKA

angewendet wird, eine größere Rolle als im Ländervergleich. Dass beispielsweise die nach BesGr B 5 eingestufte Abteilungsleitung einer bedeutenden Abteilung in der Berliner Ministerialverwaltung geringer besoldet wird als eine nach BesGr B 3 besoldete Referatsleitung beim Bundespräsidialamt oder beim Bundesrat mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine ebenso groteske Folge der Föderalismusreform wie die Tatsache, dass die Versetzung eines Beamten des gehobenen Dienstes des Landes Berlin zu einer obersten Bundesbehörde selbst ohne Beförderung zu einem Gehaltvorsprung gegenüber Akademikern im ersten Beförderungssamt im Land Berlin führt.

Es mag paradox klingen, aber angesichts der Vergleichsberechnungen, die das BVerfG vorgenommen hat, sind im Hinblick auf die Amtsangemessenheit der Besoldung die Festgehälter der Besoldungsordnung B bzw. der BesGr. R 3 und aufwärts, die bisher nicht Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen waren, eine eher geeignete Prüfungsgrundlage als die bisher im verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit vom VG Berlin entschiedenen Verfahren zu den Besoldungsgruppen A 10, R 1 und R 2 mit aufsteigenden Gehältern. Denn eine diesbezügliche (verfassungs)gerichtliche Entscheidung hätte naturgemäß Auswirkungen auf das gesamte Besoldungsgefüge des Landes Berlin. Im Übrigen hat der Rechnungshof von Berlin in seinen Jahresberichten 2003 bis 2013 Feststellungen zur außertariflichen Bezahlung in den landeseigenen Unternehmen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts getroffen, die durchaus einem Vergleich mit der Beamten- und Richterbesoldung zugänglich sind. Darüber hinaus ist die Ende 2014 erfolgte Abkoppelung der außertariflichen Bezahlung von Angestellten in Führungsfunktionen des Landes Berlin, die jahrzehntelang an die Besoldung der Besoldungsordnung B gebunden war, durch die Einführung einer neuen Entgeltordnung ein Beleg dafür, dass gerade wegen des erheblichen Besoldungsrückstandes gegenüber dem Bund und anderen Ländern qualifiziertes Personal für das Land Berlin nur noch schwer zu gewinnen ist.

Beim Vergleich mit der tariflichen Bezahlung im Berliner Landesdienst kommt, abgesehen von zwischenzeitlichen Einmalzahlungen und tabellenwirksamen Mindestbeträgen sowie den durch den Anwendungstarifvertrag bis

zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Zeitguthaben auf Arbeitszeitkonten, die einen finanziellen Gegenwert in Höhe von 213,6 Mio Euro ausmachen (Abghs Drs. 16/20539), hinzu, dass nach Wiedereintritt des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch tarifvertragliche Vereinbarung bis zum Jahr 2017 eine Angleichung der Bezahlung erreicht sein wird. Im Siebten Bericht des Landes Berlin zur Umsetzung des Sanierungsprogramms 2012 bis 2016 vom 28. April 2015 heißt es hierzu: „Zum 1. März 2015 wurden die Gehälter auf 98,5 % des Niveaus der TdL angehoben. Der verbleibende Abstand von 1,5 % wird dann vollständig im Dezember 2017 abgebaut, so dass zu diesem Zeitpunkt das Bezahlungs-niveau der TdL erreicht ist.“ Hinsichtlich der Besoldung und Versorgung finden sich hingegen (lediglich) folgende Ausführungen: „Das Besoldungs- und Versorgungsniveau im Land Berlin fällt derzeit im Vergleich zum Besoldungsdurchschnitt der Bundesländer um rd. 7,5 % niedriger aus.“

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, dass im Bereich der Beamtenbesoldung eine Perspektive zur Reduzierung des Besoldungsabstandes zu anderen Bundesländern geschaffen wird. Mit dem Berliner Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 ist festgelegt worden, dass die künftigen Anpassungen ab dem Jahr 2016 jeweils 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Anpassungswert der anderen Bundesländer liegen sollen. Trotz dieser perspektivischen Angleichung tragen die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Berlin auch weiterhin in einem nennenswerten Umfang zur Konsolidierung des Landeshaushalts bei.“

Rund 27000 Beschäftigte, d.h. mehr als ein Fünftel, werden aus altersbedingten Gründen in den nächsten sechs Jahren aus der Landesverwaltung ausscheiden. Es bleibt abzuwarten, ob nunmehr auf der Grundlage einer echten Bedarfsanalyse für öffentliche Leistungen, wie sie beispielsweise der DGB Berlin-Brandenburg fordert, ein Personalkonzept erarbeitet wird. Ziel eines solchen Konzeptes kann und darf nicht nur die Nachbesetzung von Stellen sein, sondern muss auch im Sinne der Wertschätzung der Beschäftigten eine angemessene auch im Bundesvergleich konkurrenzfähige Bezahlung sein. Die anstehenden Haushaltsberatungen im Abgeordnetenhaus von Berlin werden zeigen,



ob es hierfür im Landesparlament politisch tragfähige Mehrheiten gibt.

Senatsdirigent Dr. Joachim Vetter

■ Neues zur Besoldung

➔ BVerfG zur Richterbesoldung – tut sich was?

Im Verfahren um eine angemessene Richterbesoldung deutete der Präsident des Bundesverfassungsgerichts in der mündlichen Verhandlung im September 2014 an, das Gericht Sorge sich um die „Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte“. Im Urteil vom 5. Mai 2015 hat das BVerfG aber offengelassen, was eine angemessene Bezahlung von Richtern und Staatsanwälten ist. Karlsruhe gab den Bundesländern – juristisch folgerichtig – lediglich vor, wie sie die Untergrenze der Besoldung errechnen sollen. Es definierte anhand komplizierter volkswirtschaftlicher Kennwerte, ab welcher Abweichung von allgemeinen Entwicklungen eine evident unzureichende Besoldung vorliege. Das Urteil stellt jedoch keinen Sieg der Richterschaft dar. Zwar ist es nett mit Kritik an den Bundesländern verpackt und mit einem höflichen Hinweis des Präsidenten verschnürt, dass die Untergrenze keine Angemessenheit darstellt. Aus Sicht der Politik kann es aber allzu leicht dahingehend missverstanden werden, dass die Besoldung schon angemessen ist, wenn die Kriterien der Besoldungsuntergrenze gerade noch erfüllt sind.

Der Deutsche Richterbund Berlin hat unverzüglich die Initiative ergriffen und Abgeordnete der Fraktionen zu einer Podiumsdiskussion eingeladen (zur Veranstaltung der nachfolgende Bericht). Während Abgeordnete der Oppositionsparteien des Berliner Abgeordnetenhaus sich interessiert zeigten, waren Abgeordnete der Regierungsfaktionen nacheinander verhindert, bis auf unser Nachfragen eine Regierungsfraktion deutlich mitteilen ließ, dass wirklich kein Vertreter erscheinen werde. Der Justizsenator hat schließlich gegenüber der Richterschaft während einer Veranstaltung im Kammergericht kurz Stellung bezogen (siehe dazu den Bericht auf S. 14).

Eine vom Richterbund gestartete Briefaktion trug unser Anliegen zu weiteren Abgeordne-

ten. Die Beteiligung war sehr gut. Viele Kolleginnen und Kollegen nutzten die Gelegenheit, ihre Abgeordneten über das Urteil des BVerfG zu informieren und eine Besoldung oberhalb der Untergrenze entsprechend der gesellschaftlichen Wertschätzung unseres Berufs zu fordern. Einige Abgeordnete haben – mit mehr oder weniger inhaltlicher Stellungnahme – individuell geantwortet. Das Thema hat nun das Abgeordnetenhaus erreicht. Am 16. September 2015 hat der Rechtsausschuss des Abgeordnetenhaus den Handlungsbedarf Berlins nach dem Urteil des BVerfG diskutiert (siehe dazu den Bericht auf S. 11).

Und Berlin? Berlin rechnet und rechnet und positioniert sich nicht. Die rechtspolitischen Sprecher der Oppositionsfraktion Dr. Klaus Lederer (Die Linke) und Dr. Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen) haben bislang vergeblich versucht, vom Senat mittels schriftlicher Anfragen Auskünfte zur den volkswirtschaftlichen Daten und übrigen Kennzahlen für die Bestimmung der Alimentationsuntergrenze zu erhalten. Die Anfragen wurden lediglich mit dem Hinweis auf noch laufende Ermittlungen beantwortet (Abg-Drs. 17/16 217 sowie Drs. 17/16 556). Der Senat scheint nicht einmal bereit, wesentliche Teilinformationen zu geben. So wurden selbst Fragen zu Prüfungsergebnissen der Bewerber um ein Richteramt, zur erforderlichen Qualifikation sowie der Einstellungsentwicklung nicht beantwortet. Lediglich die Entwicklung der Teilzeitbeschäftigten wurde mitgeteilt. Das nach dem Urteil des BVerfG erforderliche Rechenwerk befindet sich in den Senatsverwaltungen im „Abstimmungsprozess“. Da wäre es ja hinderlich, wenn man das Ergebnis mit vorab veröffentlichten Teilinformationen hinterfragen könnte.

Der Bundesverband des Deutschen Richterbundes arbeitet parallel an Berechnungen für alle Bundesländer. Die Arbeiten sind jedoch noch nicht fertig gestellt. Die Ergebnisse des BVerfG für das Land Sachsen-Anhalt sind leider nicht 1:1 auf Berlin übertragbar, da die wirtschaftliche Entwicklung beide Bundesländer Anfang der 90er Jahre unterschiedliche Ausgangspunkte hatte und einen unterschiedlichen Verlauf nahm.

Der Richterbund bleibt engagiert. Wir fordern schnelle Antworten zu der Frage, ob Berlin verfassungswidrig zu gering besoldet oder besoldet hat und werden uns weiter dafür

einsetzen, dass die Berliner Besoldung sich nicht an der Untergrenze orientiert. Unterstützen Sie dieses Anliegen!

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

➔ **Podiumsdiskussion zum Thema „Das Urteil des BVerfG zur Richterbesoldung – wie reagiert Berlin?“**

Am 18. Juni 2015 veranstaltete der Deutsche Richterbund im Sozialgericht eine Podiumsdiskussion zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung für das Land Berlin. Das Interesse war enorm, so dass einige der etwa 130 Zuhörer stehen mussten.

Der Einladung des Richterbundes an die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses waren Dr. Klaus Lederer (DIE LINKE) sowie Dr. Dirk Behrendt (Bündnis 90/ Die Grünen) gefolgt, jedoch blieben die Stühle der Vertreter der Regierungsparteien überraschender Weise leer ... Justizsenator Heilmann war wegen der Teilnahme an der Justizministerkonferenz verhindert, sandte jedoch auch keinen Vertreter.

Nach einer Begrüßung durch die Präsidentin des Sozialgerichts sowie des Verfassungsgerichtshofes Berlin Sabine Schudoma folgte ein Vortrag von Senatsdirigent Dr. Joachim Vetter, welcher jedoch nicht in seiner amtlichen Funktion, sondern vielmehr als ausgewiesener Kenner des Besoldungsrechts eingeladen war. Dieser referierte zunächst die Kernaussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und benannte Anwendungs- und Berechnungsprobleme für die Besoldung – insbesondere im Hinblick auf den Rückrechnungszeitraum von 15 Jahren. Er vertrat die Ansicht, dass ein Ausgleich der Benachteiligung der sog. Bestandsbeamten und sog. Bestandsrichter, welche in den Jahren 2004 bis 2010 keine Anpassung ihrer Bezüge erhielten und gegenüber Berufsanfängern deutlich benachteiligt seien, nach den Urteilen aus Luxemburg und Karlsruhe kaum mehr zu erwarten sei. Mit interessanten Einblicken in die Entwicklung des Besoldungsrechts der letzten 20 Jahre in Berlin und informativen Vergleichen zur Besoldung der Bundesbeamten und der Tarifbeschäftigten des Bundes bzw. der VKA verdeutlichte er die Unterschiede in der Bezahlung der verschiedenen Bediensteten in der Hauptstadt. Er prognosti-

zierte, dass eine Absenkung der Ruhestandsversorgung der Beamten und Richter als nächstes Betätigungsfeld der Politiker zu erwarten sei und mahnte, dass gerade die jüngeren Kolleginnen und Kollegen eine solche Entwicklung ernst nehmen sollten.



An den Vortrag schloss sich eine von Vorstandsmitglied Dr. Schifferdecker moderierte Diskussion an. In dieser vermittelten die Abgeordneten der Opposition ihre besoldungspolitischen Ziele, benannten realistische Gestaltungsmöglichkeiten und dämpften überhöhte Erwartungen. Dr. Lederer erläuterte, dass die Forderung der Linken nach einer substantiellen Besoldungserhöhung nicht im Widerspruch zur auch von ihr vertretenen, früheren Sparpolitik stünde. Dr. Behrendt und Dr. Lederer beklagten übereinstimmend, dass ihre Anfragen an die Senatsverwaltungen bislang unbeantwortet geblieben waren bzw. die Antworten es an Substanz und Inhalt vermissen ließen. Beide gaben interessante Einblicke in das politische Interessengeflecht beim Thema Besoldung und stellten sich insgesamt anderthalb Stunden den kritischen Fragen der Zuhörer.

Charlotte Wiedenberg
charlotte.wiedenberg@drb-berlin.de

➔ **Besoldung – Thema im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses**

Der Rechtsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses diskutierte in seiner Sitzung am 16. September 2015 auf Antrag der Fraktion Die Linke den Handlungsbedarf nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung. In einer etwa einstündigen Diskussion stellte sich Staatssekretär Andreas Statzkowski den Fragen der Abgeordneten. Auf konkrete und wiederholte Fragen antwortete er jedoch lediglich ausweichend oder durch Wiederholung der Entscheidungskriterien des BVerfG.



Den stets äußerst allgemein gehaltenen Ausführungen war nur zu entnehmen, dass die Senatsverwaltung für Inneres derzeit keinen Zeitpunkt benennen kann oder will, zu welchem Berechnungen zur Untergrenze der zulässigen Besoldung in Berlin nach den Kriterien des BVerfG vorgelegt werden. Zur Begründung trug der Staatssekretär vor, dass die Berechnungen zu komplex seien. Ferner erfolge zunächst eine Abstimmung mit den anderen Bundesländern und Berlin. Gründe für eine bundesweite Abstimmung nannte er trotz ausdrücklicher Nachfragen nicht. Eine äußerst merkwürdige Vorgehensweise, wenn man bedenkt, dass Berlin eines der beiden Länder war, das im Rahmen der Föderalismusreform die Abgabe der Richterbesoldung vom Bund an das Land vorangetrieben hat, um gerade alleine über die Höhe der Besoldung entscheiden zu können.

Ferner erklärte der Staatssekretär, dass Berlin beabsichtige, bei der Berechnung der Besoldungsuntergrenze zusätzliche Kriterien einfließen zu lassen. Auf Nachfragen erklärte er auch hierzu nicht, welche Kriterien aus welchen Gründen ergänzend herangezogen werden sollen. Auf den drängenden Hinweis zu laufenden Haushaltsberatungen erwiderte Statzkowski, dass eine Haushaltsvorsorge erst getroffen werde, wenn sich Handlungsbedarf ergebe.

Verärgert nahmen die Abgeordneten zur Kenntnis, dass der Senatsverwaltung – entgegen einer Antwort der Senatsverwaltung auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Lederer – zumindest Teile der Kennzahlen des Statistischen Bundesamtes mittlerweile vorliegen. Der Staatssekretär erklärte hierzu, dass das Abgeordnetenhaus zu gegebener Zeit über die Berechnungen zur Richterbesoldung vollständig informiert werde. Anhängige Widersprüche sollen nach seiner Aussage erst nach Abschluss der Berechnungen beschieden werden.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

EuGH bestätigt Regelungen zur Besoldungsüberleitung

Der Europäische Gerichtshof hat am 9. September 2015 sein Urteil zur Überleitung der Besoldung der Berliner Richter verkündet (C-20/13), dem eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Berlin vorausging.

Mit seinem Urteil antwortet der EuGH dem Verwaltungsgericht, dass die frühere Richterbesoldung nach dem Lebensalter dem Europarecht widersprochen habe, die ab August 2011 geltenden Überleitungsvorschriften jedoch europarechtlich nicht zu beanstanden seien. Auch wenn die Zuordnung der Bestandsrichter zu neuen Besoldungsstufen allein auf der Grundlage des alten Besoldungssystems erfolgte, könne die mit diesen Rechtsvorschriften verbundene Ungleichbehandlung durch das Ziel gerechtfertigt sein, den Besitzstand zu schützen. Auch könne es gerechtfertigt sein, dass die zum Überleitungsstichtag über 39-jährigen Kolleginnen und Kollegen in den Erfahrungsstufen schneller als jüngere Kollegen aufsteigen. Aus dem Europarecht folge schließlich kein Anspruch der diskriminierten Richter, rückwirkend die Höchstbesoldung zu erhalten. In der Urteilsbegründung verweist der EuGH auf sein Urteil vom 19. Juni 2014 (C-501/12 „Specht“), in dem er entsprechende Fragen des VG Berlin bereits in Bezug auf Beamte des Landes Berlin beantwortet hatte.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin – nimmt das Urteil enttäuscht zur Kenntnis. Der EuGH ist weder auf wesentliche Argumente des vom Richterbund unterstützten Klägers noch auf alle tragenden Gründe des Vorlagebeschlusses eingegangen. Eines der Kernprobleme, nämlich die unterschiedliche Anerkennung von Erfahrungszeiten der vor und nach dem Überleitungsstichtag eingestellten Kolleginnen und Kollegen, hat der Gerichtshof trotz einer ausdrücklichen Vorlagefrage nicht bewertet. Als tragender Grund für die Rechtfertigung der weiteren Diskriminierung der Bestandsrichter wird der Bestandsschutz angeführt. Damit wirkt der Bestandsschutz des Einzelnen sich im Ergebnis zu Lasten derjenigen aus, die nach dem neuen Besoldungsrecht Anspruch auf eine höhere Besoldung hätten. Dies ist juristisch nicht zwingend. Vielmehr steht dahinter, dass eine Überleitung aller Bestandsrichter in das neue System inklusive eines Bestandsschutzes teurer gewesen wäre. Damit werden fiskalische Interessen zur Rechtfertigung einer Diskriminierung. Schade, dass der EuGH dem gefolgt ist, was wir aber akzeptieren müssen.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

➔ Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat dem Richterbund Berlin den „Gesetzesentwurf zur Wiedereinführung von Jubiläumszuwendungen für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Land Berlin“ zur Stellungnahme übersandt. Nach Abschaffung der Jubiläumszuwendungen zum 1. Januar 2005 sollen diese nun wieder geleistet werden. Damit erfüllt das Land Berlin eine wichtige Forderung auch des Richterbundes. Denn die Beamten, Richter und Staatsanwälte brauchen als Wertschätzung für jahrzehntelange Dienste mehr als nur einen Händedruck.

Nach dem Entwurf soll nach einer Dienstzeit von 25, 40 bzw. 50 Jahren eine einmalige Zuwendung von 350 €, 450 € bzw. 550 € gezahlt werden.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin hat die Wiedereinführung der Jubiläumszuwendung als überfällige Wertschätzung begrüßt. Mit Nachdruck haben wir jedoch die Höhe der Jubiläumszuwendung kritisiert, die lediglich nach Aufrundung der im Jahr 1999 festgesetzten Beträge neu festgesetzt wurde und damit – entgegen der Entwurfsbegründung – der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung nicht gerecht wird. Angemessen wären unserer Ansicht nach Beträge von 700 €, 900 € und 1100 €. Weiterhin haben wir kritisiert, dass keine Überleitungsregelungen vorgesehen sind. Kolleginnen und Kollegen, die seit der Abschaffung der Jubiläumszuwendung zum 1. Januar 2005 ein Dienstjubiläum begangen haben, verdienen ebenso die beabsichtigte Wertschätzung. Wir haben daher – unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen – angeregt, den Anspruch rückwirkend ab dem Datum der Besoldungsneuregelung in Berlin, dem 1. August 2011, in Kraft zu setzen und den Jubilaren die Zuwendung nachträglich zu gewähren.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

➔ OVG: Tätigkeit als Flugbegleiter ist keine besoldungsrechtliche Erfahrungszeit eines Richters

Pressemitteilung vom 18. September 2015:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom gestrigen Tag die Klage eines Richters des Landes Berlin abgewiesen, seine vor der Einstellung als Richter ausgeübten Tätigkeiten als Flugbegleiter und Fluggastabfertiger als besoldungsrechtlich relevante Erfahrungszeit anzuerkennen, was zu einer Erhöhung seiner Besoldung geführt hätte. Damit hat der 4. Senat ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20. März 2013 geändert, mit dem die Vorinstanz das Land Berlin zur Anerkennung dieser Zeiten verpflichtet hatte (vgl. dazu Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Berlin Nr. 9/2013).

Nach Auffassung des Gerichts hat die zuständige Senatsverwaltung die Anerkennung der Vortätigkeiten zu Recht abgelehnt. Nach dem im Land Berlin geltenden Besoldungsrecht seien bei Richtern Zeiten einer früheren Tätigkeit in einem nicht-juristischen Beruf als Erfahrungszeit anzuerkennen, wenn die Tätigkeit für den Erwerb der nach dem Deutschen Richtergesetz notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte. Von dieser Regelung würden nur solche Tätigkeiten erfasst, bei denen der persönliche Umgang mit anderen Menschen im Vordergrund stehe und der soziale Kontakt prägend sei, weil nur solche Tätigkeiten geeignet seien, die von einem Richter geforderte soziale Kompetenz zu begründen. Diese Voraussetzung hat der Senat für die Berufe eines Flugbegleiters und eines Fluggastabfertigers verneint. Nach dem Berufsbild dieser Tätigkeiten stehe die Erbringung standardisierter Serviceleistungen im Mittelpunkt. Der Umgang mit anderen Menschen beschränke sich darauf, in diesem Rahmen die reibungslose Durchführung des Flugverkehrs zu gewährleisten.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der höchstrichterlich noch nicht geklärten Fragen hat der Senat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

(OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. September 2015 – OVG 4 B 23.13)



➔ Auch 2015 wichtig: Widerspruch erheben!

Auch in diesem Jahr ruft der Deutsche Richterbund – Landesverband Berlin die Kolleginnen und Kollegen auf, Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung zu erheben. Nur bei Erhebung eines Widerspruchs können Rechte für das Jahr 2015 auf Nachzahlung einer angemessenen Besoldung gesichert werden, wenn die Auswertung des Urteils des BVerfG eine verfassungswidrige Unteralimentation ergeben sollte.

Wir werden noch im Oktober einen Musterwiderspruch auf der Internetseite des Richterbundes Berlin (www.drb-berlin.de) hinterlegen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass trotz der zwischen Richterbund und Senatsverwaltung für Justiz abgeschlossenen Musterstreitvereinbarung ein Verjährungsrisiko für Ansprüche aus dem Jahr 2012 besteht, sofern nicht vor Ablauf des Jahres 2015 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben wird oder anhängige Klagen erweitert werden. Die Senatsverwaltung war und ist nicht bereit, einen Verjährungseinredeverzicht zu erklären.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

➔ Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar

Eine Volksinitiative hält die Besoldung für Berliner Polizisten für verfassungswidrig. Mit der Unterstützung der Gewerkschaft der Polizei und dem Bund Deutscher Kriminalbeamter wurden mehr als 20.000 Unterschriften gesammelt.

Der IT-Konzern SAP erweitert seine Dienstwagenregelung um ein umfassendes Programm für Fahrräder. Die 17.000 Beschäftigten in Deutschland können seit April neben Dienstwagen oder Bahncard 100 auch Dienstfahrräder bis zu einem Preis von 10.000 Euro leasen. In Berlin fahren auch Bedienstete der Deutschen Bahn mit hochwertigen Dienstfahrrädern.

Nach einer Studie der Bertelsmann-Stiftung und der Prognos AG werden die Löhne in Deutschland in den nächsten Jahren unterschiedlich stark steigen. Das Maß des Anstiegs von 2012 bis 2020 wird z.B. für die

Chemie und Pharmaindustrie auf 6.200 EUR, für die Elektroindustrie auf 5.850 EUR, für die Öffentliche Verwaltung jedoch auf 2.450 EUR sowie für den Bereich Gesundheits- und Sozialwesen auf nur 1.050 EUR beziffert.

Nach einem Bericht des Magazins FINANCE (F.A.Z.-Verlagsgruppe) liegt das Einstiegsgehalt eines Unternehmensjuristen bei den meisten Dax-Unternehmen bei 80.000 bis 90.000 Euro, in kleineren Unternehmen bei rund 45.000 Euro. Der Median von allen Einstiegspositionen liege etwa bei 62.000 Euro. Unternehmensjuristen verdienen etwas weniger, als Berufseinsteiger in international tätigen Großkanzleien, wo ein Einstiegsgehalt von 100.000 Euro (Grundvergütung und Bonus) keine Seltenheit sei. Dieser Gehaltsunterschied gleiche sich im Laufe der Zeit jedoch aus. Auf der Ebene des mittleren Managements stünden die Syndikusanwälte finanziell besser da, als ihre Kollegen aus Kanzleien, da die zusätzlich zum Entgelt gewährten jährlichen Nebenleistungen nicht selten einen bruttoäquivalenten Wert von 40.000 bis 50.000 Euro übersteige.

Nach einem Bericht des Tagesspiegels wandern immer mehr Beamte Berlins in andere Bundesländer oder in Bundesbehörden ab. Zwar wurde die Berliner Besoldung zum 1. August um drei Prozent erhöht, dennoch bleibe Berlin Schlusslicht in Deutschland. Dies führe dazu, dass sich gerade jüngere Beamte nach höher besoldeten Stellen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie den Bundesministerien in der Hauptstadt umsehen würden. Der stellvertretende Landesbezirksvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Detlef Herrmann: „Unsere Kolleginnen und Kollegen sind mit Recht sauer und fragen sich, ob ihre Arbeit dieser Stadt denn überhaupt nichts mehr wert ist.“

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

■ Veranstaltung mit dem Senator

Auf Einladung des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats (HRHSR) fand am 6. Juli 2015 im Kammergericht eine justizöffentliche Veranstaltung statt, zu der Senator Heilmann als Gast angekündigt worden war. Die an sein Erscheinen geknüpfte Erwartung, Informationen „aus erster Hand“ zu erhalten, dürfte der Grund dafür gewesen sein, dass fast

alle Plätze des Plenarsaals des Kammergerichts besetzt waren.

Nach einer kurzen Einleitung durch RiAG Torsten Harms, dem Vorsitzenden des HRHSR, erhielt der Senator das Wort und stellte anhand einer Powerpoint-Präsentation mit dem Titel „Vorhaben für die Rechtspflege“ seine Pläne zur Besoldung sowie zur „Stärkung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden“ vor. Im Anschluss stellte der Senator sich den Fragen des Podiums, darunter RiSG Dr. Stefan Schifferdecker für den DRB, und der Zuhörer.

In Sachen **Besoldung** verwies der Senator auf die seit 2010 mehrfach gewährten Besoldungserhöhungen zwischen 1,5% und 3,0% und auf die ab 2016 vorgesehenen regelmäßigen Erhöhungen, die um 0,5% über dem Bundesdurchschnitt liegen sollen. Den Einwand, dass damit die meisten Kollegen eine dem Bundesdurchschnitt entsprechende Besoldung nicht mehr erleben würden, vermochte der Senator nicht zu entkräften.

Die Verantwortung für die derzeit unterdurchschnittliche Besoldung schob der Senator früheren Regierungen zu. Die Frage nach der Rechtswidrigkeit der Besoldung wegen Amtsunangemessenheit und Altersdiskriminierung hätten die Gerichte zu beantworten. Keine Unterstützung des Senators erhielt die Forderung der Richterkollegen, die Besoldung nicht auf die (letztlich durch die Gerichte zu bestimmende) verfassungsrechtlich gebotene Mindesthöhe zu beschränken, sondern an den tatsächlichen Verhältnissen und der Bedeutung des Amtes auszurichten. Ferner wies der Senator die Kritik des Richterbundes zurück, er würde sich nicht ausreichend für die Besoldungsinteressen der Justiz einsetzen, sondern dies allein dem Innen- und dem Finanzsenator überlassen.

Für eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen R-Besoldung sah der Senator auf Bundesebene derzeit keine Mehrheit. Nachdem die scheidende Präsidentin des Kammergerichts sich unter großem Beifall der Zuhörer für eine bundeseinheitliche Besoldung stark machte, ließ der Senator sich dann aber doch eine erneute Prüfung abringen.

Wesentlich aufschlussreicher waren die Ausführungen zur „**Stärkung der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden**“. Hier floss insbesondere der Entwurf eines am darauffolgen-

den Tag gefassten Beschlusses des Senats zur Ausstattung der Justiz ein.

Zunächst wies der Senator auf 50 zusätzliche Stellen im Haushalt 2014/2015 für die Strafverfolgung in den Bereichen Cyber- und Wirtschaftskriminalität, OK/Menschenhandel, Rucker und Salafisten hin. Dass daraufhin zügig Einstellungen erfolgt sind, mag zutreffen. Allerdings sind die Stellen nur zu einem Teil den genannten Bereichen zugute gekommen und in erster Linie zur Stärkung anderer Bereiche verwendet worden.

Im Haushalt 2016/2017 soll es weitergehen: Beim *Landgericht* sind drei zusätzliche Kammern für Schwurgerichts-, Wirtschaftsstraf- und Jugendsachen (drei R2- und sieben R1-Stellen) vorgesehen, beim *Amtsgericht Tiergarten* jeweils zwei R2- und R1-Stellen. Die *Generalstaatsanwaltschaft* soll ab 2017 mit zwei zusätzlichen R2-Stellen für die Verfolgung extremistischer Straftaten gestärkt werden. Für die *Staatsanwaltschaft* sind 2016/2017 zusätzlich zwei R2-, zwei R1Z- und 13 R1-Stellen für die Verfolgung extremistischer Straftaten vorgesehen.

Zusätzliche Stellen klingen natürlich gut. Man wird allerdings auch den Umkehrschluss ziehen müssen, dass es nicht mehr als die genannten Stellen geben wird. Ob die Planung für den Haushalt 2016/2017 sich als Fluch oder Segen herausstellt, lässt sich also erst beurteilen, wenn der tatsächliche Bedarf bekannt ist. Dazu sind die Stellenanmeldungen der Dienststellen unter Berücksichtigung der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 abzuwarten. Möglicherweise ergibt sich daraus ein viel höherer Bedarf und dieser zudem in anderen Bereichen als etwa der Verfolgung extremistischer Straftaten.

Mit Vorsicht zu genießen ist auch die „Zielvereinbarung mit dem Finanzsenator“, nach der im Gegenzug zu Verbesserungen und Beschleunigungen zusätzliche Stellen bei den Gerichten geschaffen werden. Denn diese Stellen können durch Altersabgänge ggf. wieder wegfallen. Vorgesehen sind folgende zusätzliche Stellen:

- beim *Sozialgericht* fünf R1-Stellen für den Abbau von Rückständen,
- beim *Verwaltungsgericht* zwei R2- und vier R1-Stellen zur Bewältigung der Asylverfahren,



- beim *Landgericht* drei R2- und sechs R1-Stellen zur Beschleunigung bei Bau-, Bank- und Arzthaftungssachen,
- beim *Amtsgericht Mitte* eine R1-Stelle zur Beschleunigung bei Verkehrssachen,
- beim *Amtsgericht Charlottenburg* eine R2- und zwei R1-Stellen für Verbesserungen beim Handelsregister,
- beim *Amtsgericht Pankow/Weißensee* eine R1-Stelle, beim *Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg* eine R2-Stelle und beim *Amtsgericht Schöneberg* eine R1- und eine R2-Stelle, jeweils zur Beschleunigung von Familien- und Betreuungssachen.

Auch im Zusammenhang mit der vom Senator vorgestellten „ambitionierten **Verstärkung für die IT**“ sind zusätzliche Stellen vorgesehen, nämlich allein im höheren Dienst zwölf R2-Stellen und eine R1-Stelle. Folgende Eckpunkte des IT-Konzepts lassen sich ausmachen: Gliederung der IT-Dezernate nach Fachverfahren, räumliche Verankerung der IT-Fachdezernate bei den Gerichten, Einrichtung einer IT-Koordination mit gleichberechtigter Doppelspitze aus Richter und IT-Fachmann, an die die Gerichtspräsidenten berichten und die an die Hausspitze der Senatsverwaltung berichtet. Welche Vorteile dieses Konzept haben soll und wo die Nachteile des bisherigen Konzepts liegen, war angesichts der durch Schlagworte geprägten Darstellung nicht erkennbar.

Gegen Ende seiner Präsentation kam der Senator auf die **Überarbeitung der BeurteilungsAV** zu sprechen, die zu „rechtssicheren Beförderungen“ führen soll. Vorgesehen ist ein von der Senatsverwaltung und dem brandenburgischen Ministerium veranstalteter „Workshop“ mit den Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Obergerichte, den Generalstaatsanwälten, den Beschäftigtenvertretungen und weiteren Gremienvertretern.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Berlin sucht Rechthaber

Der Senat sucht mit einer groß angelegten Werbeaktion und den Schlagworten „sicher, sozial, sinnvoll“ (nichtrichterliche) Nachwuchskräfte für die Berliner Justiz. Anlass ist der erwartete Umbruch in der Justiz. Viele langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen bald in den Ruhestand. Den Bedarf

versucht der Senat mit gezielter Werbung für die Ausbildung zum Rechtspfleger, Justizfachangestellten und Justizhauptwachmeister zu decken.

Die Kampagne erkennt die Zeichen der Zeit und ist inhaltlich und optisch sehr gut gemacht. Die Plakate hängen in der ganzen Stadt, die Flyer sind in den Clubs der Stadt verteilt, eine Webseite (www.berlin.de/rechthaber-gesucht) beantwortet Fragen. Eine hervorragende Idee ist auch, in einem Interview mit dem Justizsenator verstaubte Vorurteile ehrlich zu behandeln. Eine gelungene Werbung für die Justiz: sicher, sozial, sinnvoll.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

■ Forum Geldauflagen

Am 18. September 2015 veranstaltete die probono berlin GmbH in den Räumen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) in Berlin-Mitte das „Forum Geldauflagen“. Die probono Berlin GmbH berät gemeinnützige Einrichtungen beim „Geldauflagenmarketing“, d.h. wie sie es am besten anstellen, dass ihnen Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden Geldauflagen zuweisen. Hintergrund ist, dass nach § 153a StPO ein Strafgericht bzw. eine Strafverfolgungsbehörde die Einstellung eines Verfahrens davon abhängig machen kann, dass der Beschuldigte zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Verfolgung einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Landeskasse zahlt, und dass nach § 56b StGB ein Strafgericht im Fall der Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe dem Verurteilten aufgeben kann, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Landeskasse zu zahlen.

Den etwa zehn als Gästen erschienenen Vertretern verschiedener gemeinnütziger Einrichtungen wurde zunächst die Statistik über die Zuweisung von Geldauflagen im Jahr 2014 vorgestellt. Die Zahlen erklären, warum sich „Geldauflagenmarketing“ lohnen kann: Bundesweit werden gemeinnützigen Einrichtungen jährlich zwischen 50 und 100 Millionen Euro zugewiesen. Dabei gibt es ganz erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern, die allein mit der Einwohnerzahl nicht zu erklären sind. Die Zahlen der probono

no berlin GmbH beruhen auf den mehr oder weniger aufgeschlüsselten Zahlen der obersten Landesbehörden bzw. Obergerichte. Nicht für alle Länder konnte das Verhältnis zwischen Zuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen und an die Landeskassen in Erfahrung gebracht werden. In Berlin wurden 2014 der Landeskasse gut 4,8 Millionen Euro zugewiesen und gemeinnützigen Einrichtungen rund 2,8 Millionen Euro, davon knapp 150.000 Euro über den von der Senatsverwaltung eingerichteten Sammelfonds. In manchen Ländern stellt sich das Verhältnis umgekehrt dar und Zuweisungen an die Landeskassen sind die Ausnahme. Insoweit scheinen sich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften – vielleicht auch nur bei einzelnen Richtern und Staatsanwälten – Muster eingeschliffen zu haben, ohne dass sich die Gründe nachvollziehen lassen.

Es folgte die Vorstellung der Ergebnisse einer Umfrage unter „zuweisungsberechtigten“ Richtern und Staatsanwälten. Bei einer Rücklaufquote von unter 10% muss die Aussagekraft der Zahlen jedoch bezweifelt werden. Gleiches gilt für die bei einer Nachbefragung einzelner Richter und Staatsanwälte erhaltenen Antworten. Offenbar hatten sich vornehmlich die Kolleginnen und Kollegen beteiligt, die den gemeinnützigen Einrichtungen wohl gesonnen sind, während diejenigen, bei denen die allseits bekannten „Bettelbriefe“ ungeöffnet im Papierkorb landen, sich zurückgehalten hatten. Anders ist es kaum zu erklären, dass 98,75% die Zuweisung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen für ein gutes Sanktionsmittel hielten. Und es verwundert auch, wenn 53,75% auf die Frage „Fühlen Sie sich ausreichend darüber informiert, wofür der Staat ihre Zuweisungen einsetzt?“ mit „Nein“ antworteten, während 67% dies bezogen auf gemeinnützige Einrichtungen bejahten. Denn den Haushaltsplänen lässt sich die Mittelverwendung in der Justiz unschwer entnehmen.

Im Anschluss diskutierten Arne Peper vom Deutschen Fundraising Verband e.V. und Staatsanwalt Dr. Udo Weiß für den Deutschen Richterbund – Landesverband Berlin, moderiert von Dr. Mathias Kröselberg als Geschäftsführer der probono berlin GmbH, mit den Anwesenden über die Zuweisung von Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen. Dabei ergab sich ein für einen „Zuweisungsberechtigten“ interessantes Bild: Den Gästen schien nicht bewusst zu sein, dass die

Zuweisung von Geldauflagen im Massenbetrieb der Strafjustiz nicht ansatzweise die Bedeutung zukommt und die Aufmerksamkeit geschenkt wird, die sie für die bedachten Einrichtungen hat. Folglich werden Zuweisungen von den Einrichtungen teils als willkürlich wahrgenommen. Der Begriff mag hart klingen, liegt aber nicht fern, denn sowohl die Auswahl der bedachten Einrichtung als auch die Höhe der Geldauflage können im Massenbetrieb doch recht zufällig sein. Während einigen Gästen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit die Besonderheiten im Umgang mit Richtern und Staatsanwälten vertraut waren, schienen andere die Justiz eher als Marktplatz anzusehen, auf dem es Richter und Staatsanwälte durch Werbung anzusprechen gilt, sei es als Gruppe oder einzeln.

Im Rahmen der Diskussion kam die Sprache auf eine Forderung des Deutschen Fundraising Verband e.V., in § 153a StPO die Möglichkeit der Zuweisung von Geldauflagen an die Landeskassen zu streichen – um stattdessen den gemeinnützigen Einrichtungen noch mehr Geld zufließen zu lassen. Dafür wurde angeführt, die Justiz solle doch besser durch Steuern finanziert werden, als durch Geldauflagen. Dabei wird jedoch übersehen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften ihre Ausgaben im besten Fall veranlasserbezogen decken, nämlich durch Gebühren, Geldstrafen und eben Geldauflagen. Mit Geldauflagen kann den Landeskassen ein Ausgleich dafür verschafft werden, dass bei Einstellungen nach § 153a StPO die Verfahrenskosten nicht den Beschuldigten bzw. Angeklagten auferlegt werden. Und auch der Vorwurf, die Verwendung der in die Landeskassen geflossenen Geldauflagen sei nicht nachvollziehbar, geht fehl. Jeder Richter und Staatsanwalt kann die Verwendung monatlich auf seinem Kontoauszug nachvollziehen, denn die Personalausgaben sind einer der größten Posten in den Justizhaushalten. Übrigens sind im Justizhaushalt des Landes Berlin auch mehr als 3 Mio. Euro „Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen“ jährlich vorgesehen, d.h. unabhängig von Geldauflagen werden gemeinnützige Einrichtungen bereits üppig bedacht.

Die Veranstaltung stimmt nachdenklich. Hatte der Gesetzgeber bei Einführung der maßgeblichen Vorschriften in den 1950er bzw. 1970er Jahren vor Augen, dass jährlich zig Millionen Euro von Gerichten und Staatsanwaltschaften weitgehend unbeaufsichtigt



verteilt werden würden? Bei solchen Summen ist es nachvollziehbar, dass Richter und Staatsanwälte mittlerweile eine Zielgruppe von Marketing-Profis sind, die mit ihrer Werbung auf die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen wollen. Denn das Bild eines von Ehrenamtlichen getragenen mittellosen Vereins trifft auf viele der mit Geldauflagen bedachten Einrichtungen schlicht nicht zu. Häufig handelt es sich um Organisationen, die wie Unternehmen geführt werden und eigens für das Einwerben von Geldauflagen und Spenden bezahlte Mitarbeiter („Fundraiser“) beschäftigen. Den Gipfel dieser Werbemaßnahmen stellt das „Monitoring-Marketing“ dar, bei dem laufend nach Strafverfahren Ausschau gehalten wird, in denen demnächst Geldauflagen zugewiesen werden könnten, um dann die beteiligten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger gezielt anzusprechen.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

■ Studienreise des Sozialgerichts Berlin nach Den Haag

Im Jahr 2015 wurde es wieder Zeit für eine Studienreise des Sozialgerichts Berlin. Die Reise, an der ca. 30 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen, führte vom 18. bis zum 21. April nach Den Haag. Dieses Ziel bot sich an, nachdem der ehemalige Staatssekretär Flügge auf einer Richtertagung einen Vortrag über seine jetzige richterliche Tätigkeit an einem internationalen Gericht gehalten hatte. Der aufmerksame Beobachter der Reisetätigkeit wird feststellen, dass die Studienreise nach 2011 (Kopenhagen) und 2013 (Brüssel) zum dritten Mal in die Hauptstadt eines Königreiches führte ...

Nach einem mehr touristischen Tag begann das offizielle Besuchsprogramm. Erste Station war die Rechtsbank Den Haag, ein Gericht, das alle Gerichtszweige umfasst und an dem ca. 200 Richter tätig sind. Sie sind für deutlich mehr Einwohner zuständig als die entsprechende Anzahl von Richtern in Deutschland und verdienen auch besser. Allerdings sind nicht alle juristisch gebildeten Mitarbeiter auch Richter. Neben diesen gibt es wissenschaftliche Mitarbeiter, die die Entscheidungen durch Voten vorbereiten. Der Aufstieg vom Mitarbeiter zum Richter ist möglich, aber nicht allen vergönnt. Auffällig waren auch

die Elemente der Selbstverwaltung. So wird das Gericht weitgehend von einem auf Zeit gewählten Vorstand geleitet, dessen Mitglieder nach dem Ende der Amtszeit wieder in die Rechtsprechung zurückkehren.

Nachmittags begab sich die Gruppe zur Universität Leiden, die viele bekannte Menschen aus aller Welt zu ihren Absolventen zählen kann. Die aufwendig restaurierten Gebäude beherbergen viele Ausstellungsstücke aus alten Zeiten. Auch ein ehemaliger Karzer konnte bewundert werden. Muff von 1000 Jahren war allerdings nicht zu spüren. Die Vorträge zweier Professoren und einer Doktorandin zu Fragen den Kündigungsschutzes und des Rechts der Sozialleistungen für illegale Einwanderer waren auf der Höhe der Zeit. Bei einem anschließenden Empfang konnten weitere Gespräche geführt werden.

Nachdem alle die aufwendige Sicherheitskontrolle durchlaufen hatten, empfing uns Herr Flügge im Gebäude des ITCY. Das steht für International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia. An diesem von den Vereinten Nationen getragenen Gericht trat er die Nachfolge eines ausgeschiedenen deutschen Richters an. Die aus drei Richtern bestehende Kammer, der er angehört, ist zuständig für das Verfahren gegen den ehemaligen Militärführer der bosnischen Serben, Ratko Mladic. Herr Flügge erklärte die materiellen und prozessualen Grundlagen der Verfahren und berichtete in der gebotenen richterlichen Zurückhaltung über den Ablauf des bisherigen Verfahrens und die anstehende Beweiserhebung im sog. defense case des angelsächsischen Strafprozesses. Interessant waren die Einblicke in die Zusammenarbeit der aus unterschiedlichen Rechtskulturen stammenden Richter, eindrucksvoll die Schilderung des Aufwandes, der betrieben werden musste, um Zeugen die Reise zum Gericht zu organisieren und die häufig traumatisierten Menschen zu vernehmen.

Dieses Briefing bereitete den nächsten Programmpunkt vor, nämlich den Besuch der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Mladic am nächsten Tag. Nachdem der Vorhang vor der Trennscheibe zwischen Saal und Zuschauerraum zurückgezogen worden war, erschien die Kammer – gewandet in leuchtend rote Roben – woraufhin sich alle erhoben, bis auf einen, den Angeklagten, der aber im weiteren Verlauf nicht weiter auffiel. Vernommen wurde ein Zeuge der

Verteidigung, ein ehemaliger Oberst der bosnisch-serbischen Armee, leider nicht im Saal, sondern per Videokonferenz aus Serbien. Dieser zeigte eine betont selektive Erinnerung. Das Auftreten der Prozessbeteiligten war unspektakulär und professionell. Auch die Verteidigung stellte nicht die Legitimation des Gerichts in Frage, sondern ließ sich auf das Verfahren ein.

Den Abschluss bildete ein Empfang in der Residenz des deutschen Botschafters in einem prächtigen ehemaligen Patrizierhaus im Stadtzentrum. Der Botschafter selbst war nicht anwesend und auch von den Mitarbeitern ergriff niemand die Gelegenheit, einen Vortrag zu halten. Dafür war diese Botschaft sehr großzügig in der Bewirtung. Bei Häppchen, Getränken und Gesprächen mit den Botschaftsmitarbeitern klang die Reise aus.

Dr. Volker Nowosadtko
volker.nowosadtko@drb-berlin.de

■ Geschäftsstelle des Landesverbandes neu besetzt

Nachdem Christel Stienert, die jahrzehntelang die Geschäftsstelle des Landesverbandes geführt hat, im Frühjahr in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist, konnte **Susanne Sitek** als Nachfolgerin gewonnen werden. Hier stellt sie sich vor:



Im Februar 2015 wurde ich gefragt, ob ich mir nicht vorstellen könnte, als Sekretärin für den DRB-LV Berlin zu arbeiten. Die Arbeit sei ähnlich wie die, die ich einige Jahre als Vorsitzende in einem Siedler-

verein getätigt habe: Mitgliederverwaltung, Ansprechpartnerin, Archivierung, diverse Korrespondenz, Weiterleitung von Informationen ... und ein wenig mehr.

Ich bin 1957 in Berlin geboren. 30 Jahre war ich Zahntechnikerin mit jahrelanger Praxislaborleitung. In der Tischlerei meines Mannes kümmere ich mich um alle anfallenden Büroarbeiten und führe außerdem klassische Feng Shui Beratung durch.

Seit März 2015 habe ich nun die Nachfolge von Frau Stienert beim Richterbund angetre-

ten. Mit ihrer Hilfe konnte ich mich gut einarbeiten. Es ist spannend, wie vielseitig die Aufgaben sind. Ja – und es ist tatsächlich „ein wenig mehr“!

Übrigens! Wir haben die interne Mitglieder-Datenbank neu angelegt. Wenn sich bei Ihnen die Adresse, Kontonummer (bei Lastschrifteinzug), Email, der Name oder das Geburtsdatum (ach, das geht ja nicht) geändert hat, lassen Sie es mich bitte wissen.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit

Susanne Sitek
susanne.sitek@drb-berlin.de

■ Aus der Mitgliedschaft

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- Ri'inAG Anna Lena Rohlfing
- Ri Kai-Michael Hermle
- Ri Matthias Sukale
- Ri'inAG Sabrina Ait Brahim
- Ri'inAG Christine Sertic (Abendroth)
- RiAG Dr. Dr. Christian Schulte
- VRiLAG Martin Dreßler
- StA Dr. Florian Hengst
- Ri'in Dr. Elske Hildebrandt
- RiAG Gregor Profitlich
- StA'in Julia Müller
- Ri'in Dr. Katrin Kulms
- RiLG Dr. Hendrik Maroldt
- Ri Martin Roth
- Ri'in Dr. Anja Schneider

Wir bedauern den Tod unserer Mitglieder

- VRiLG i. R. Gerd Breuer, verstorben am 27. April 2015 im Alter von fast 81 Jahren
- RiLG i.R. Jürgen Klee, verstorben am 20. Mai 2015 im Alter von 71 Jahren
- VRiKG i.R. Gerhard Griesche, verstorben am 10. Juni 2015 im Alter von 81 Jahren
- VRiKG Lothar Jünemann, verstorben am 29. Juli 2015 im Alter von 56 Jahren



Zum Tod von Lothar Jünemann



Am 29. Juli 2015 verstarb – für Viele noch unfassbar – der Vorsitzende Richter am Kammergericht Lothar Jünemann im Alter von 56 Jahren.

Lothar Jünemann trat 1988 in den Justizdienst des Landes Berlin ein. Sein beruflicher Werdegang führte ihn über Tätigkeiten als Vorsitzender Richter einer Kammer für Handelssachen und allgemeiner Zivilrechtskammern am Landgericht sowie als Präsidualdezernent des Landgerichts zu seinem Amt als Vorsitzender Richter beim Kammergericht.

Schon im ersten Jahr seiner richterlichen Tätigkeit trat Lothar Jünemann in den Deutschen Richterbund – Landesverband Berlin ein, in dem er zunächst als Kassensführer und stellvertretender Vorsitzender wirkte, bevor er von 1995 bis 2003 dem Landesverband vorstand. Ab dem Jahr 2003 konzentrierte er seine Tätigkeit auf den Bundesverband, in dem er dem Präsidium angehörte, zudem im Jahr 2007 Geschäftsführer und von 2010 bis 2013 stellvertretender Vorsitzender war. Ferner vertrat er den Bundesverband in der Europäischen und Internationalen Richtervereinigung und in der Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit.

Stets beeindruckte Lothar Jünemann nicht nur durch sein Fachwissen, sein politisches Gespür und seiner Vielsprachigkeit, sondern auch durch seine offene, herzliche und respektvolle Art, die er seinen Mitmenschen entgegenbrachte.

Lothar Jünemann und sein Streben nach Gerechtigkeit, Ausgleich und Selbstverantwortung haben nicht nur den Richterbund, sondern auch sein Umfeld geprägt.

Er wird für immer in Erinnerung bleiben.

Veranstaltungen

→ Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 2. November 2015
- 4. Januar 2016

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inkG i.R. **Margit Böhrenz**

Ermanstraße 27

12163 Berlin

030/791 92 82

margit.boehrenz@drb-berlin.de

→ Führung durch die „Sammlung Würth“ im Martin-Gropius-Bau

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung findet für die folgende in der Presse hoch gelobte Sonderausstellung im Martin-Gropius-Bau, Niederkirchnerstraße 7, 10963 Berlin, eine Führung statt:

„Von Hockney bis Holbein – Die Sammlung Würth in Berlin“

Die Führung findet statt am

**29. Oktober 2015 (Donnerstag),
um 17 Uhr, und dauert 1 ½ Stunden.**

Treffpunkt ist der Kassenbereich des Martin-Gropius-Bau, **spätestens um 16.40 Uhr**. Die Führung leitet der uns aus zahlreichen früheren Führungen bekannte Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann.

Die Sammlung Würth ist eine der größten und bedeutendsten Privatsammlungen Europas. Sie umfasst annähernd 17.000 Kunstwerke vom Spätmittelalter bis ins 21. Jahrhundert, von denen rund 400 Meisterwerke aus Anlass des 80. Geburtstags des Sammlers im Martin-Gropius-Bau ausgestellt sind. Darunter Werke von Munch, Kirchner, Nolde, Beckmann, Picasso, Ernst, Warhol oder Gerhard Richter. Daneben umfasst die Sammlung altdeutsche

Gemälde des 15. und 16. Jahrhunderts und auch die berühmte Holbein-Madonna, die Reinhold Würth im Jahre 2011 für eine zweistellige Millionensumme erworben hat. Die Eigentümlichkeiten dieser Inkunabel der abendländischen Malerei wird uns Herr Hoffmann als Höhepunkt einer Zeitreise durch die Geschichte der Kunst vor Augen führen.

Für die Führung und das bei einer Gruppe verbilligte Eintrittsgeld sind pro Person zusammen 15,- Euro zu entrichten. Die Eintrittskarte wird jedem Teilnehmer vor Beginn der Führung ausgehändigt.

Interessenten melden sich bitte bei Frau VR'inKG i.R. Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin; Telefon: 791 92 82; E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de.

An der Führung können maximal 22 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Margit Böhrenz, VR'inKG i.R.
margit.boehrenz@drb-berlin.de

➔ **Rückschau: Führung durch die Sonderausstellung „Genter Altar der Brüder van Eyck“**

Am 12. März 2015 fand für die Mitglieder des Richterbundes in der Gemäldegalerie eine Führung durch die oben genannte Sonderausstellung statt. Ausgestellt war der Altar in der Wandelhalle der Gemäldegalerie in Originalgröße aus Kopien des 16. und 17. Jahrhunderts sowie Fotoabzügen. Der Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann zeichnete die wechselvolle Geschichte des Altars im Laufe der Jahrhunderte nach und er erklärte uns die Malkunst der Brüder van Eyck an jedem einzelnen Flügelbild des Altars. Zum Abschluss der Führung bewunderten wir – hier das Originalbild – die wunderbare „Madonna in der Kirche“ des Jan van Eyck. Alle Teilnehmer waren tief beeindruckt.

➔ **Rückschau: Führung durch den Landtag Brandenburg**

Am 22. Juli 2015 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung durch den Landtag Brandenburg statt.

Der Landtag Brandenburg befindet sich seit Ende 2013 im wieder aufgebauten histori-

schen Stadtschloss in Potsdam. Wir hatten einen kompetenten Führer, der uns ausführlich über die Geschichte des Schlosses und den Wiederaufbau mit historischer Knobelsdorff-Fassade und moderner Innenarchitektur erzählte.

Treffpunkt war das Foyer des Landtagsgebäudes, das durch das historisch wieder errichtete Fortuna-Portal gerade aus durch den öffentlichen Innenhof und vorbei an dem mit sechs originalen Reliefs, aber sonst modern gestalteten Knobelsdorff-Treppenhaus zu erreichen ist. Im Erdgeschoss des Hauptflügels besichtigten wir einen Konferenzraum, in dem auf dem Boden unter einer Glasplatte in einem archäologischen Fenster ein Teil des im 17. Jahrhundert mit schwedischen Kalksteinplatten gestalteten Fußbodens des kurfürstlichen Gartensaales und späteren Weinkellers sichtbar gemacht worden ist. Anschließend besichtigten wir den im 2. Obergeschoss gelegenen Plenarsaal mit seinen dominierenden Farben Weiß, Silber und Rot, abgeleitet von den Landesfarben Brandenburgs. Im 4. Obergeschoss befindet sich neben dem Landtagsrestaurant und der Bibliothek eine große Dachterrasse. Bei herrlichem Wetter genossen wir von dort aus einen weiten Blick über Potsdam.

Die von den Kolleginnen und Kollegen gut besuchte Führung gefiel allen sehr, wobei besonderes Interesse auch die die Architektur beim Wiederaufbau des Schlosses betreffenden Erklärungen des vom Landtag gestellten Führers fanden.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

■ **Rezensionen**

Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, von Hans Achenbach, Andreas Ransiek, Thomas Rönau (Hrsg.), Verlag C.F. Müller, 4. Auflage 2015, 1972 Seiten, in Leinen, 159,99 Euro, ISBN 978-3-8114-6019-5



Wirtschaftsstrafrecht ist in den letzten Jahren in Mode gekommen, was mit einer Flut neuer Zeitschriften und Bücher zu diesem Rechtsgebiet einhergegangen ist.



Dieser Flut trotzen einige Standardwerke, die mit Mode nichts zu tun haben. So auch das von den Professoren Achenbach, Ransiek und – in der Neuauflage – Rönnau herausgegebene „Handbuch Wirtschaftsstrafrecht“. Es hat nach der Erstauflage im Jahr 2004 längst einen festen Platz gefunden neben den wirtschaftsstrafrechtlichen Handbüchern von Müller-Gugenberger sowie von Wabnitz/Janovsky, grenzt sich aber doch klar von diesen ab. Das zeigt sich schon am Kreis der Autoren, unter denen die Professoren überwiegen, während Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte in der Minderheit sind.

Welche Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts behandelt das Werk? Mit Ausnahme des Steuerstrafrechts finden sich alle Bereiche wieder, die in der Justiz üblicherweise dem Wirtschaftsstrafrecht zugeordnet werden. Zusätzlich werden z.B. das Kartellordnungswidrigkeitenrecht, das Kriegswaffenkontrollgesetz, „Daten- und Datennetzdelikte“ sowie der Tatbestand der Fälschung und des Missbrauchs von Zahlungskarten behandelt. Die Gewichtung spiegelt allerdings nicht die Verhältnisse bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wieder: Mehr als 100 Seiten zum Lebensmittelstrafrecht, 40 Seiten zur Produkthaftung, fast 40 Seiten zum Kriegswaffenkontrollgesetz und fast 30 Seiten zum Wucher – bei nur gut 200 Seiten zu den Bereichen Insolvenzstrafrecht, Bilanzstrafrecht und Gesellschaftsstrafrecht, die die Mehrzahl der Ermittlungsverfahren prägen, ist das schief.

Das Handbuch ist – getreu dem Vorwort – mehr als eine Einführung, aber weniger als ein Großkommentar. Dementsprechend findet man zu den meisten Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts tiefergehende Bearbeitungen in anderen Handbüchern oder Kommentaren. Der Reiz ergibt sich aus der oben angesprochenen eigenwilligen Schwerpunktsetzung in Bereichen, die von anderen Werken gemieden werden. Das lädt ganz einfach zum Schmökern ein. Für wissenschaftlich interessierte Praktiker ist das Handbuch daher eine echte Bereicherung. Gerade beim wissenschaftlichen Arbeiten fällt jedoch die schon aus den Voraufgaben bekannte Gliederung in Teile, Kapitel und Absätze mit Randnummern auf. Sie stört zwar den Lesefluss nicht, macht aber das Zitieren umständlich, zumal ein Zitiervorschlag fehlt.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de

Bankrott und strafrechtliche Organhaftung – Bankmitarbeiter und die Kreditrückführung in der Krise, von Jörg Habetha, Verlag C.F. Müller, 2014, 394 Seiten, in Leinen, 99,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4565-9



Der Kreis der Leser rechtswissenschaftlicher Dissertationen ist meist überschaubar. Nur der in den letzten Jahren immer wieder erhobene Vorwurf des Plagiats oder der Auftragsarbeit verspricht Aufmerksam-

keit, insbesondere bei Verfassern, die nicht als Wissenschaftler Bekanntheit erlangt haben, sondern als Politiker. Diese Art von Aufmerksamkeit wird *Habetha* mit seiner von der Universität des Saarlandes angenommenen Dissertation hoffentlich nicht erfahren. Als Leser kommen vorrangig Insolvenz(straf)rechtler und Bankrechtler in Betracht.

Der Titel „Bankrott und strafrechtliche Organhaftung“ ist leider wenig aussagekräftig. Erst der Untertitel lässt erahnen, worum es geht: Behandelt wird die Strafbarkeit von Bankmitarbeitern wegen Bankrotts im Zusammenhang mit der Kreditrückführung in der wirtschaftlichen Krise von Bankkunden. Zutreffend weist *Habetha* darauf hin, dass dies bislang wenig untersucht sei. Auch Rechtsprechung ist dazu nicht veröffentlicht. Beides gibt Anlass zu der von *Habetha* nicht beantworteten Frage nach der tatsächlichen Verbreitung des von ihm auf Strafbarkeit untersuchten Verhaltens.

Der Bankrott gemäß § 283 StGB ist ein Sonderdelikt. Täter kann nur der Insolvenzschuldner sein oder derjenige, dem als Organ oder Beauftragtem nach § 14 Abs. 1 bzw. 2 StGB die Schuldnerereignischaft zugerechnet wird, z.B. der Geschäftsführer einer insolventen GmbH. *Habetha* geht es nun weniger darum, die Strafbarkeit von Bankmitarbeitern wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Haupttat des Insolvenzschuldners zu untersuchen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des berufstypischen Verhaltens (dazu Teil 10). Vielmehr arbeitet er heraus, unter welchen Voraussetzungen Bankmitarbeiter Beauftragte oder „faktische Geschäftsführer“ des Insolvenzschuldners sind und damit mögliche Täter (dazu Teil 4). Die Möglichkeit der „faktischen Geschäftsführung“ bejaht *Habetha*

grundsätzlich. Leider bleibt insoweit unklar, ob er Bankmitarbeiter als faktischen Organe des Schuldners i.S.d. § 14 Abs. 1 StGB ansieht oder – was eine ganz neue Erfindung wäre – als faktische Schuldner.

Zusammen mit diesen Ausführungen zur Täterstellung bilden die Ausführungen zur Tat handlung den Kern der Dissertation. Insoweit unterscheidet *Habetha* zwischen Bankrott handlungen durch die Darlehensrückführung (Teil 5) und gelegentlich der Darlehensrückführung (Teil 6). Dabei geht er im Einzelnen auf die Totalalternativen des Bankrotts (§ 283 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 StGB) ein, von denen einige hier allerdings offensichtlich keine Bedeutung haben.

Alles in allem eine interessante Untersuchung, die aber besser hätte dargeboten werden können und an einigen Unschärfen leidet. Neben dem schon angesprochenen Titel lädt auch der Einstieg mit recht allgemein gehaltenen „Grundlagen“ und „Zusammenhängen“ (Teil 2) und die Darstellung des Meinungsstands zur faktischen Geschäftsführung nicht unbedingt zum Weiterlesen ein. Zur Sache geht es erst ab Seite 157. Wer sich – aus gutem Grund – für die Fragestellung interessiert, sollte sich anhand des Inhaltsverzeichnisses vorarbeiten.

Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de